



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen:

Bund	BK8-17/0001-A
OL Berlin	BK8-17/0004-A
OL Brandenburg	BK8-17/0005-A
OL Bremen	BK8-17/0006-A
OL Schleswig-Holstein	BK8-17/0007-A
OL Thüringen	BK8-17/0008-A

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV

wegen **Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

am 26.04.2017 beschlossen:

1. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG (Netzbetreiber), die nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen werden, sind verpflichtet, die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode erforderlichen Daten und Unterlagen bis zum **30.06.2017** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen werden, sind verpflichtet, die nach Satz 1 erforderlichen Daten und Unterlagen bis zum **15.09.2017** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Die Netzbetreiber sind insbesondere verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten in den Erhebungsbogen „ÜNB_EHBKostendaten.xlsx“ bzw. „VNB_EHBKostendaten.xlsx“ (abrufbar auf der Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“) einzutragen und zu übermitteln.
 - a) Den Daten sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Ausfüllhilfe des Erhebungsbogens enthalten sind.
 - b) Der Erhebungsbogen ist abweichend von Ziffer 1.) ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Dateien vollständig ausgefüllt bis zum **30.06.2017** im Regelverfahren bzw. **15.09.2017** im vereinfachten Verfahren zu übermitteln.
 - c) Netzbetreiber, denen von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden und Netzbetreiber, denen gegenüber von verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden, haben für jeden Dritten je Leistungsart (Dienstleistung oder Verpachtung) jeweils einen gesonderten Erhebungsbogen zu übermitteln. Ein gesonderter Erhebungsbogen für die von einem verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen ist nach Satz 1 nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungen zu übermitteln, soweit die Kosten des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 überschreiten.

3. Die Netzbetreiber sind insbesondere verpflichtet, zur Erläuterung der in dem jeweiligen Erhebungsbogen eingetragenen Daten einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und erforderliche Nachweise beizufügen und nach Maßgabe der Ziffern 1.) und 2.) des Tenors zu übermitteln. Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der **Anlage Bericht** dieses Beschlusses vorgegeben sind.
4. Für die elektronische Übermittlung der Daten und Unterlagen nach den Ziffern 1.) bis 3.) des Tenors haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur (abrufbar auf der Internetseite: <http://www.bundesnetzagentur.de/energiedatenportal>) zu nutzen. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung macht die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV für die dritte Regulierungsperiode. Die Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.

Die Regulierungsbehörde ermittelt gemäß § 6 Abs. 1 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen durch eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, die aufgrund dieses Beschlusses zu übermitteln sind.

Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt (04/2017, S. 1602) und im Internet der Bundesnetzagentur am 22.02.2017 die Gelegenheit geben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.

Die Bundesnetzagentur hat am 16.02.2017 alle Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls am 16.02.2017 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Die betroffenen Wirtschaftskreise haben von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Neben den Stellungnahmen der Verbände BDEW, VKU und GEODE, sind Stellungnahmen von insgesamt 73 Netzbetreibern und Beratungsunternehmen sowie zwei Landesregulierungsbehörden eingegangen. Die Stellungnahmen enthalten im Wesentlichen folgende Aspekte:

- a) Die Frist für die Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, solle verlängert werden. Vereinzelt sprachen sich auch für eine Verlängerung der Datenerhebungsfrist im Regelverfahren aus.
- b) Einzelne Abfragen (bspw. Tabellenblätter A1.a., A1.b. und B.b.) sollten für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, entfallen, um den Umfang der Datenabfrage für kleinere Netzbetreiber zu verringern.
- c) Die Abfrage der Überleitungen der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Jahre 2012 bis 2014 in die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung sollten lediglich optional erfolgen. Zudem solle es für alle Jahre möglich sein, die Hinzurechnungen und Kürzungen in einem gesonderten Tabellenblatt darzustellen. Teilweise wurde noch weitergehend gefordert, auf eine Abfrage der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Jahre 2012 bis 2014 gänzlich zu verzichten.
- d) Die Abfrage der Strukturparameter im Tabellenblatt D. könne entfallen, da diese Daten für alle Netzbetreiber im Regelverfahren ohnehin gesondert abgefragt würden. Ein darüber hinausgehender Nutzen bestünde nicht, da der Erweiterungsfaktor ab der dritten Regulierungsperiode entfalle.
- e) Für Verpächter, die zugleich konzernverbundene Dienstleister des Netzbetreibers seien, solle ein einheitlicher Erhebungsbogen abgefragt werden.
- f) Es solle ein Fragenkatalog aufgenommen werden, wie er bereits Gegenstand der Abfrage der Kostendaten für die zweite Regulierungsperiode gewesen sei.
- g) Die Abfrage der Rückstellungsspiegel für die Jahre 2012 bis 2014 könne entfallen, da diese für die Prüfung nicht relevant seien.
- h) Im Tabellenblatt B. solle die Aufteilung nach Leistungsarten entfallen. Die Definitionen seien nicht eindeutig und eine Abgrenzung in der geforderten Art und Weise nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.
- i) Für konzernverbundene Dienstleister solle ein Schwellenwert eingeführt werden, wonach nur gesonderte Erhebungsbögen für konzernverbundene Dienstleister

einzureichen seien, sofern der Wert der Dienstleistung fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 überschreite.

- j) Es sei unverhältnismäßig für sämtliche Positionen im Tabellenblatt B.a. Einzelnachweise zu fordern. Vielmehr sei es ausreichend diese ggf. im Einzelfall individuell nachzufordern.
- k) Die Abfrage in Tabellenblatt B.a. sei auf fünf Jahre (2012 bis 2016) und zumindest die fünfzehn werthaltigsten Positionen zu erstrecken, um in zeitlicher Hinsicht eine bessere Vergleichbarkeit der Positionen herstellen zu können.
- l) Eine Abfrage zu den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen sei zu integrieren, um die Abschläge für den Kapitalkostenabschlag ohne weitere Abfrage abschließend bestimmen zu können.
- m) Auf den Anhang zum Bericht könne vollständig verzichtet werden.
- n) Bei der Bestimmung der Nachweisschwelle für die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens seien die Vorräte nicht einzubeziehen. Als Bezugsgröße sei der Jahresumsatz 2016 und nicht die Erlösobergrenze 2016 heranzuziehen, da darin auch die Umsätze aus EEG und KWKG angemessen abgebildet seien.
- o) Im Tabellenblatt B2. sei die Anzahl der Zeilen ggf. nicht ausreichend. Überdies sei ein Beispiel hilfreich, wie die Eintragungen vorzunehmen sind.
- p) Da es handelsbilanziell zulässig sei, einen Kapitalverrechnungsposten auch im Eigenkapital auszuweisen, sei dort eine Eintragungsmöglichkeit vorzusehen.

Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Beschlusskammer hat die wesentlichen Thematisierungen in den Stellungnahmen wie folgt bewertet:

- a) Die Frist für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, wird auf den 15.09.2017 verlängert. Eine Fristverlängerung im Regelverfahren ist aufgrund der äußerst engen Fristbindung des Verfahrens ausgeschlossen.
- b) Inhaltlich unterscheidet sich die Prüfung der Kostendaten für Netzbetreiber im vereinfachten und im Regelverfahren nicht, so dass grundsätzlich eine

einheitliche Abfrage vorzunehmen ist. Eine weitere Einschränkung der Kostendatenerhebung ist insbesondere auch durch § 24 ARegV nicht geboten. Die wesentlichen Verfahrenserleichterungen für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen werden, liegen in dem Umstand, dass diese nicht am Effizienzvergleich teilnehmen.

- c) Die Abfrage der Überleitungen der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Jahre 2012 bis 2014 erfolgen nunmehr lediglich freiwillig (optional). Zudem sind die Hinzurechnungen und Kürzungen für die Jahre 2015 und 2016 in einem gesonderten Tabellenblatt darzustellen. Die Abfrage der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Jahre 2012 bis 2014 kann hingegen nicht entfallen, da aus dem Verlauf der Positionen über fünf Jahre wichtige Rückschlüsse für die Berücksichtigungsfähigkeit einzelner Kosten- und Ertragspositionen gezogen werden können.
- d) Die Abfrage der Strukturparameter im Tabellenblatt D., die bereits in der Datenabfrage zum Effizienzvergleichs enthalten sind, wurde gestrichen.
- e) Für Verpächter und Dienstleister sind jeweils gesonderte Erhebungsbögen abzugeben, auch wenn der Verpächter zugleich verbundener Dienstleister des Netzbetreibers ist. Die beiden Leistungsarten sind somit jeweils in einem gesonderten Erhebungsbogen darzustellen.
- f) Die Beschlusskammer verzichtet auf die Aufnahme eines Fragenkataloges, da einzelne Fragen bereits in gesonderten Abfragen und ergänzenden Berichtspflichten Niederschlag gefunden haben.
- g) Die Abfrage der Rückstellungsspiegel für die Jahre 2012 bis 2014 bleibt bestehen. Rückstellungszuführungen bzw. -auflösungen sind im Zeitablauf nur nachvollziehbar, wenn diese für jedes Jahr gesondert dargestellt werden.
- h) Die Abfrage in Tabellenblatt B. bleibt unverändert. Eine Abfrage der Gesamtkosten nach Leistungsarten ist in vergleichbarer Form bereits mit der Kostendatenerhebung zur zweiten Regulierungsperiode erfolgt. Durch die Abfrage wird somit ein unternehmensbezogener Vergleich der Leistungsarten, ermöglicht. Die Auswirkungen von Umstrukturierungen des Netzbetreibers, die zu einer weitreichenden Veränderung von Fremd- zu Eigenleistungen führen,

können zwischen Basisjahr und Vorjahr verglichen werden, um wesentliche Kostensteigerungen im Basisjahr für die Leistungsarten zu identifizieren. Weiterhin wurden in der Ausfüllhilfe im Erhebungsbogen zusätzliche Hinweise aufgenommen, wie die hier abgefragten Daten anzugeben sind. Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, müssen die hier abgefragten Daten nicht angeben.

- i) Gesonderte Erhebungsbögen für konzernverbundene Dienstleister sind nur einzureichen, sofern die Kosten der jeweiligen Dienstleistung fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 überschreiten.
In Tabellenblatt A. sind weiterhin die 40 wertmäßig größten Dienstleister in absteigender Reihenfolge einzutragen. Im Tabellenblatt B.b. sind die 50 wertmäßig größten Dienstleistungen, gegliedert nach der Art der Dienstleistung, in absteigender Reihenfolge darzustellen.
- j) Die Beschlusskammer verzichtet auf eine generelle Pflicht zur Übersendung von Einzelnachweisen zu den Darlegungen in Tabellenblatt B.a., behält sich eine Nachforderung jedoch ausdrücklich vor.
- k) In Tabellenblatt B.a. besteht nunmehr die Möglichkeit in den Jahren 2015 und 2016, neben den verpflichtend in absteigender Reihenfolge anzugebenden fünf werthaltigsten Positionen, weitere zehn werthaltige Positionen in absteigender Reihenfolge darzustellen. Um eine bessere zeitliche Vergleichbarkeit herstellen zu können, eröffnet die Beschlusskammer ebenfalls die Möglichkeit die fünfzehn werthaltigsten Positionen auch für die Jahre 2012 bis 2014 freiwillig (optional) darzustellen.
- l) Eine Abfrage der Auflösungsbeträge aus Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen wurde aufgenommen, um ohne weitere Abfrage den Kapitalkostenabschlag bestimmen zu können.
- m) Die Anhänge 4.3. bis 4.5. werden nicht abgefragt.
- n) Bei der Bestimmung der Nachweisschwelle für die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens werden die Vorräte und Bestände von Forderungen, die auf den EEG- bzw. KWKG Wälzungsmechanismus entfallen, nicht einbezogen. Als Bezugsgröße ist die Erlösobergrenze des Jahres 2016 heranzuziehen.

Demnach ist ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens nur erforderlich, sofern und soweit das geltend gemachte Umlaufvermögen, abzüglich der Vorräte und der Bestände von Forderungen, die auf den EEG- bzw. KWKG Wälzungsmechanismus entfallen, 1/12-tel der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016 übersteigt.

- o) Im Tabellenblatt B2 wurden Zeilen ergänzt und erforderlichenfalls können weitere Zeilen eingefügt werden. Ein Beispiel wurde ergänzt.
- p) Unter dem Eigenkapital wurde ebenfalls eine Eintragungsmöglichkeit für den Kapitalverrechnungsposten vorgesehen.

Am 02.02.2017 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am 16.02.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Festlegung der Erlösobergrenzen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ARegV fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/0001-A handelt die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/0004-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABl. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006)

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/0005-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABl. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/0006-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem

Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i.V.m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/0007-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-17/0008-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen in der Neufassung vom 16.07.2014/06.08.2014 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2014 vom 01.09.2014, S. 236.; in Kraft seit dem 02.09.2014).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Bundesnetzagentur Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

3. Umfang der Festlegung

Alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Daten und Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht nebst Anhang sowie erforderliche Nachweise) vollständig, schriftlich und elektronisch, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben in dieser Festlegung und der ergänzenden Vorgaben in der **Anlage Bericht**, an die Bundesnetzagentur übermitteln.

4. Frist zur Datenherausgabe

Die äußerst enge Fristenbindung des Verfahrens zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen rechtfertigt es, die Frist zur Datenherausgabe für Netzbetreiber im Regelverfahren auf den **30.06.2017** zu setzen, da die zu erhebenden Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich sind. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden daher auch nur unter engen Voraussetzungen Berücksichtigung. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) ist in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Beschlusskammer möglich.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit war es erforderlich, die Frist im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV auf den **15.09.2017** zu verlängern. In einer Vielzahl von Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass gerade kleinere Netzbetreiber nicht in der Lage seien, die geforderten Daten und Unterlagen bis zum 30.06.2017 beizubringen.

5. Form der Datenherausgabe

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV.

Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten aller betroffenen Netzbetreiber strukturiert und einheitlich zum selben Zeitpunkt verfügbar sind.

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung des von ihr im Internet bereitgestellten Erhebungsbogens bei der Erstellung und Übermittlung der Daten an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Benutzeroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher konsistenter Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus vorangegangenen Verfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst sicheren, fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder

eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf sonstigen Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Daten und Unterlagen angeordnet.

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist, neben dem Erhebungsbogen für den Netzbetreiber, jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen für jedes von einem Dritten gepachtete Netzteil vorzulegen. Der Erhebungsbogen ist unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität/Gas“ → „Unternehmen/Institutionen“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Unternehmensstammdaten“ bereitgestellt. Nur ein eigener Verpächterbogen ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG ist, neben dem Erhebungsbogen für den Netzbetreiber, jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen für die fünf wertmäßig größten verbundenen Dienstleister vorzulegen, sofern die Kosten der Dienstleistungserbringungen des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Jahr 2016 überschreiten. Der Erhebungsbogen ist ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen.

Die im Internet (s.o.) bereitgestellten **Erhebungsbögen** und die **Anlage Bericht** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Ermessen

Die mit dieser Festlegung einhergehende Determinierung von Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Bestimmung des Ausgangsniveaus und eines belastbaren, standardisierten Datenbestandes als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet, erforderlich und angemessen.

Anhand dieser Daten kann die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV bestimmen, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode ermittelt werden. Die Erhebung ist daher als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet.

Die Bedeutung der Kostendaten für die Durchführung des Effizienzvergleichs und für die nachfolgende Ermittlung der Erlösobergrenzen sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren macht eine einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Kostendaten als Vergleichsparameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist überdies erforderlich, um den Umfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen und ein einheitliches Datenformat und eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für die Festlegung der Erlösobergrenzen vorgesehenen Kostendaten (Ausgangsbasis) mit einem vertretbaren Zeit- und Personalaufwand bestimmen kann.

Die Bundesnetzagentur hat die Belastung der Unternehmen bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Erwägungen einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das angemessene Maß, der für eine Bestimmung der Kosten notwendigen Daten beschränkt hat. Zugleich soll durch den Umfang der Darlegungspflichten das Erfordernis, Nachfragen im laufenden Kostenprüfungsverfahren zu stellen, möglichst

vermieden werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-17/0001-A (Zuständigkeit Bund) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-17/0004-A (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-17/0005-A (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-17/0006-A (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 24837 Bremen), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-17/0007-A (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-17/0008-A (Organleihe Thüringen) bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender


Lüdtkke-Handjery

Beisitzer


Wetzl

Beisitzer


Petermann